

5. Marine und Schifffahrt.

Mit den nächsten Steuermanns-Prüfungen wird bei den Navigationschulen

1. in Grabow a. O. am 15. Juli d. Js.,
2. in Stralsund am 24. Juli d. Js.,
3. in Danzig am 7. August d. Js.,
4. in Pillau am 20. August d. Js.,
5. in Memel am 27. August d. Js.,
6. in Bartz am 7. September d. Js.

begonnen werden.

6. Scinath-Wesen.

In Sachen des Landarmenverbandes von Alt-Pommern wider den Ortsarmenverband von Wendisch-Tychow hat das Bundesamt für das Heimathwesen in dem Erkenntniß vom 4. Mai 1874 sich über den Unterstützungswohnsitz der Kinder wie folgt ausgesprochen:

Die Berufung des Verklagten richtet sich nur dagegen, daß er für schuldig erachtet ist, die Unterstützung des Sohnes Sch. zu übernehmen und die für denselben vorausgelegten Kosten zu erstatten. Hinsichtlich der Wittve Sch. ist das erste Erkenntniß rechtskräftig. Die Hilfsbedürftigkeit des Sohnes Sch. ist nicht streitig. Es fragt sich nur, ob derselbe landarm ist. Verklagter hat dies im Termin zur mündlichen Verhandlung für den Fall zugegeben, daß — wie Kläger in der Berufungsgegenschrift behauptet — Sch. am 12. August 1845 geboren ist. Für den Fall, daß Sch. am 12. August 1846 geboren sein sollte, bestreitet Verklagter auch gegenwärtig dessen Landarmenqualität.

Aber mit Unrecht.

Denn die Unterstützung des Sch. hat im Juni 1872 begonnen. Der 1c. Sch. ist mindestens seit dem 18. Juni 1872 im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstügt.

Bis zu diesem Zeitpunkte waren seit dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre des 1c. Sch. — das Geburtsjahr 1846 vorausgesetzt — noch nicht zwei Jahre verfloßen, 1c. Sch. hatte mithin noch nicht die Möglichkeit gehabt, durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt, beziehungsweise durch ununterbrochene zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben oder den besessenen zu verlieren (§§. 10, 22* des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870). Er theilte daher in armenrechtlicher Beziehung die Verhältnisse seiner Mutter (§. 19 leg. all.). Diese war nach der zutreffenden Ausführung des ersten Richters im Juni 1872 landarm, folgemasse gilt ein Gleiches auch von ihm. Allerdings sprechen die §§. 18 und 19 des allegirten Gesetzes nur davon, daß Kinder den Unterstützungswohnsitz der Eltern theilen, allein — wie das Bundesamt wiederholt entschieden hat — folgen abhängige Personen nicht bloß hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes, sondern auch hinsichtlich der Landarmenqualität der Hauptperson, (Entscheidungen Heft 3 Seite 23; Central-Blatt für das Deutsche Reich pro 1873 Seite 347).

Daß Sch. denjenigen Unterstützungswohnsitz, welchen seine Mutter am Tage seines vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahres besaß, von da ab nicht mehr als einen akzessorischen, sondern als einen selbständigen besessen und so lange behalten habe, bis er ihn kraft eigenen Rechts verloren, ist eine Ausfassung des Verklagten, welche weder in dem früheren preussischen Rechte, noch in dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 Begründung findet, vielmehr durch den Vorlaut des letztgedachten Gesetzes widerlegt wird. Die Großjährigkeit, beziehungsweise das vierundzwanzigste Lebensjahr, ist bezüglich des Unterstützungswohnsitzes der Kinder nach altem, wie nach neuem Rechte, nur insofern von Bedeutung, als die Kinder bis zu diesem Zeitpunkte unbedingt den Unterstützungswohnsitz des Vaters resp. der Mutter haben, während sie nachher in die Lage kommen, einen Unterstützungswohnsitz, unabhängig von demjenigen des Vaters oder der Mutter, erwerben, resp. verlieren zu können. So lange aber weder das Eine noch das Andere stattgefunden hat, haben sie denselben Unterstützungswohnsitz, welchen der Vater, resp. die Mutter beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit haben. Daß der letztere Zeitpunkt, nicht die Zurücklegung des vierundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes, entscheidend ist, ergibt sich auch durch eine Vergleichung der §§. 18 und